

Katholische Pfarrgemeinde St. Antonius
Kölner Str. 37
45145 Essen

STABSABTEILUNG RECHT

Lic. iur. can. Hans Herbert Hölbeck
Leiter der Abteilung Kirchenrecht

Abteilung Kirchenrecht

Zwölfling 16 · 45127 Essen
Telefon 0201.2204-351
Telefax 0201.2204-296
za.kirchenrecht@bistum-essen.de
www.bistum-essen.de

Kopie

hö
13.08.2018

Sehr geehrter Herr Pfarrer Blasius,
sehr geehrte Damen und Herren im Pfarrgemeinderat,
sehr geehrte Damen und Herren in den Gemeinderäten,

mit Datum vom 4 Juni 2018 haben Sie den Antrag gestellt, unter Dispens von der Satzung (SA) und Wahlordnung (WahIO) für die Gemeinderäte im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37), sowohl die Gemeinderäte als auch den Pfarrgemeinderat direkt wählen zu können.

Die entsprechende Dispens von der Satzung und der Wahlordnung wird hiermit dahingehend erteilt, dass für die Direktwahl des Pfarrgemeinderates sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinderäte anzuwenden sind.

Für die zugleich stattfindende Direktwahl des Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte kann ein einziger Wahlausschuss gebildet werden. Wenn, dann besteht er aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte und dem Pfarrer.

Für die zugleich stattfindende Direktwahl des Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte kann jeweils ein Wahlvorstand die Wahlhandlung für beide Gremien durchführen.

Im Besonderen gilt, dass (§ 1 WahIO) jeweils drei Personen pro Gemeinde in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind. Daraus folgt, dass für eine Direktwahl mindestens sechzehn Kandidaten zur Verfügung stehen müssen, bzw. immer mindestens ein Kandidat mehr als zu wählende Mitglieder. Andernfalls ist eine Direktwahl des Pfarrgemeinderates nicht möglich.

Die Wahlberechtigtenliste (§ 6 WahIO) für die Wahl zum Pfarrgemeinderat muss die Zugehörigkeit der wählenden Personen jeweils zu ihrer Wohnsitzgemeinde anzeigen, damit diese Liste sowohl für die Pfarrgemeinderatswahl als auch für die Gemeinderatswahl Verwendung finden kann.

Die muttersprachlich polnische Gemeinde entsendet 3 Mitglieder aus ihrem Gemeinderat in den Pfarrgemeinderat.

Die Aufgaben des Gemeinderates in der Gemeinde Hl. Familie werden vom Gemeinde-Leitungsteam wargenommen.

1/2

Bank im Bistum Essen eG
IBAN DE31 3606 0295 0066 4010 22
BIC GENODED1BBE

Sparkasse Essen
IBAN DE25 3605 0105 0000 2560 08
BIC SPESDE33EXXX

Hinsichtlich des Wahlalters bzw. des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 14 Abs. 3 Satzung) gilt sowohl für die Wahl zum Pfarrgemeinderat als auch für die Wahl zu den Gemeinderäten die Änderung der Wahlordnung aus dem Jahre 2013 (Kirchliches Amtsblatt Essen 2013, Nr. 29), wonach das aktive Wahlrecht mit 14 Jahren ausgeübt werden darf, das passive hingegen mit dem 16. Lebensjahr.

Die Gemeinden sind Wahlbezirke im Sinne der §§ 2 und 3 der Wahlordnung.

Daraus folgt weiter, dass die Kandidatenliste sowie die Stimmzettel in alphabetischer Reihe aufgeführt die Namen der Kandidaten für den jeweiligen Gemeinderat und für den Pfarrgemeinderat auszuweisen haben.

Die Kandidatenlisten für die Gemeinderäte und den Pfarrgemeinderat können zusammengefasst werden zu einer Liste, auf der aber klar erkennbar sein muss, für welches Gremium der Kandidat sich zur Wahl stellt.

Die Doppelkandidatur sowohl für den Pfarrgemeinderat als auch für einen der beiden Gemeinderäte ist zulässig.

Außerdem muss auf dem Stimmzettel erkennbar aufgeführt werden, wie viele Stimmen für den Pfarrgemeinderat abgegeben werden können. Die Anzahl der Stimmen, die für die Wahl des jeweiligen Gemeinderates vergeben werden kann, richtet sich nach § 1 der Wahlordnung.

Was die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates angeht, entfällt § 2 Abs. 1 c der Satzung, da die Zusammensetzung sich in diesem Punkt aus der o. g. Festlegung ergibt.

Für die Gemeinde zur Hl. Familie wird unter Bezug auf § 2 Abs. 1b der Satzung ein weiteres Mitglied in den Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates berufen.

Für die Wahl der Gemeinderäte findet im Übrigen die Wahlordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

Am Wochenende 8./9.09.2018 ist in allen heiligen Messen und durch Aushang an den Kirchen der Pfarrei bekanntzugeben, dass Dispens von der Wahlordnung und Satzung für Gemeinderäte und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37) erteilt worden ist. Auf Ersuchen ist diese jedem zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bischof von Essen

i. A.



Hans Herbert Hölsbeck

